

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sprakensehl in Sprakensehl und Bokel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sprakensehl für die Friedhöfe in Sprakensehl und Bokel am ____ folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Reihengrabstätte:	
	a) für Personen über 2 Jahre - für 30 Jahre:	350,00 €
	b) für Personen unter 2 Jahre - für 30 Jahre:	230,00 €
2.	Rasenreihengrabstätte:	
	für 30 Jahre:	990,00 €
3.	Wahlgrabstätte:	
	a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :	390,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	13,00 €
4.	Rasewahlgrabstätte:	
	a) für 30 Jahre - je Grabstelle- :	1.110,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	37,00 €
5.	Urnenreihengrabstätte:	
	für 30 Jahre:	260,00 €
6.	Rasenuarnenreihengrabstätte:	
	für 30 Jahre:	530,00 €

- | | | |
|-----|---|----------|
| 7. | Anonyme Urnenreihengrabstätte:
für 30 Jahre: | 510,00 € |
| 8. | Urnenwahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 300,00 € |
| | b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 10,00 € |
| 9. | Rasenuhrenwahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre – Doppelgrab - : | 990,00 € |
| | b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 33,00 € |
| 10. | Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Rasenwahl-
grabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| | a) eine Gebühr von | 300,00 € |
| | und zusätzlich für die anderen Grabstellen eine Gebühr gemäß 3b oder 4b für die
Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 11. | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten
(gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert
wird eine Gebühr gemäß 3b oder 8b. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- | | | |
|-----|--|---------|
| 12. | Bei vorzeitiger Rückgabe des Grabes gem. § 16 Absatz 4 der Friedhofsordnung: | |
| | a) Kosten der Einebnung des Grabes und Entfernung der Pflanzen nach Aufwand | |
| | b) Herrichtung und Raseneinsaat | 30,00 € |
| | c) Rasenpflege/Jahr - je Grabstelle -: | 37,00 € |

Die Gebühr für die Pflege vorzeitig zurückgegebener Gräber wird für die gesamte Restnutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich
Standsicherheitsprüfung | 50,00 € |
| 2. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 20,00 € |
| 3. | Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung
von Inschriften | 20,00 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder Kirche

je Trauerfeier:

150,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.10.2001 außer Kraft.

Sprakensehl, den _____

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den _____

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender

Kirchenkreisvorsteher